



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR LAIENPREDIGERINNEN UND LAIENPREDIGER

AUS DEM ZULASSUNGSGESETZ (KGS 910)

Art. 30 Grundsatz

¹ Eine Aushilfe

- a) übernimmt einzelne Dienste oder
- b) übt den pfarramtlichen Dienst in einer Kirchgemeinde befristet während höchstens zwei Monaten aus. In Ausnahmefällen kann der Kirchenrat auf begründetes Gesuch des Kirchgemeindevorstandes hin eine Verlängerung genehmigen.

² Als Aushilfen können die in Art. 31 Abs. 1 genannten Personen eingesetzt werden.

³ Die Beauftragung erfolgt in jedem Fall durch den Kirchgemeindevorstand und das Pfarramt. Dies gilt auch wenn die aushelfende Person von einem Mitglied der Kirchgemeinde direkt angefragt wurde.

⁴ Bei vakantem Ortspfarramt nimmt der Kirchgemeindevorstand Rücksprache mit dem Dekanat.

⁵ Die Entschädigung richtet sich nach den landeskirchlichen Tarifen.

Art. 31

¹ Aushilfen können für folgende Einsatzbereiche angestellt bzw. eingesetzt werden:

a) Synodale, Pfarrpersonen, Pfarramtskandidatinnen und -kandidaten:

- alle pfarramtlichen Aufgaben.

b) Mitglieder des Diakonatskapitels bei entsprechender Ausbildung:

- alle pfarramtlichen Aufgaben.

c) Theologiestudierende mit Bachelor-Abschluss:

- Gemeindegottesdienste,
- Gottesdienste in Institutionen,
- Taufe und Trauung auf persönliche Anfrage durch die Tauffamilie resp. das Paar,
- Religions- und Konfirmationsunterricht.

d) Laienpredigerinnen und Laienprediger:

- Gemeindegottesdienste,
- Gottesdienste in Institutionen,
- Taufe und Trauung auf persönliche Anfrage durch die Tauffamilie resp. das Paar.

² Aufgrund von entsprechenden Qualifikationen, Zusatzqualifikationen oder Erfahrung kann das Dekanat die Übernahme von weiteren pfarramtlichen Aufgaben bewilligen.

³ Die Aushilfe im Religionsunterricht richtet sich im Übrigen nach den personalrechtlichen Bestimmungen.

Art. 31a Berechtigung

¹ Das Dekanat führt eine Liste von qualifizierten Personen, die als Aushilfen angefragt werden können. Es legt die dafür relevanten Kriterien fest.

² Wer auf die Liste der Aushilfen gesetzt werden will, hat die vom Dekanat verlangten Unterlagen einzureichen.

³ Die Aushilfsbewilligung kann vom Dekanat entzogen werden. Dabei finden die Bestimmungen über den Entzug der Provisionserlaubnis sinngemäss Anwendung.

Art. 32 Laienpredigererlaubnis: Ernennung und Allgemeines

¹ Für die Bewerbung um die Erlaubnis als Laienpredigerin oder -prediger wird die Mitarbeit in der Kirchgemeinde des Wohnortes der Bewerberin oder des Bewerbers oder in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Graubünden vorausgesetzt.

² Der Vorschlag für die Ernennung zur Laienpredigerin oder zum Laienprediger geht vom Kirchgemeindevorstand und Pfarramt der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1 an die entsprechende Kirchenregion. Die Bewerberinnen und Bewerber stellen sich der Regionalversammlung mit einem Lebenslauf vor.

³ Die Regionalversammlung beschliesst in geheimer Abstimmung über die Weiterleitung des Vorschlages an das Dekanat.

⁴ Das Dekanat entscheidet über die Ernennung und erteilt eine auf vier Jahre befristete Laienpredigererlaubnis. Diese berechtigt zur Übernahme von Aushilfsdiensten vorwiegend in der Kirchenregion der Kirchgemeinde gemäss Absatz 1 sowie in unmittelbar benachbarten Kirchenregionen.

⁵ Der Kirchenrat kann auf Antrag des Dekanats weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Laienpredigererlaubnis regeln.

Art. 33 Laienpredigererlaubnis: Aus- und Weiterbildung

¹ Die Laienpredigerinnen und -prediger verpflichten sich mit der Annahme ihrer Ernennung zur Teilnahme an einer jährlichen Weiterbildungstagung, zu welcher das Dekanat einlädt.

² Der Kirchenrat kann in Rücksprache mit dem Dekanat den Besuch von weiteren Angeboten der Aus- und Weiterbildung empfehlen oder anordnen.

³ Mindestens während der ersten beiden Jahre ihrer Tätigkeit werden die Laienpredigerinnen und -prediger von einer Pfarrperson als Mentorin oder Mentor begleitet, die bzw. der durch die Kirchenregion bezeichnet wird.

Art. 34 Laienpredigererlaubnis: Tätigkeitsbericht und Verlängerung

¹ Die Laienpredigerinnen und -prediger unterstehen der Aufsicht der zuständigen Kirchenregion und reichen dieser jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht ein.

² Die Laienprediger-Erlaubnis gilt vier Jahre. Sie kann vom Dekanat nach Rücksprache mit der zuständigen Kirchenregion um jeweils vier Jahre verlängert werden.

³ Die Erlaubnis wird in der Regel nicht erneuert, wenn die Laienprediger oder -predigerinnen während Jahren nicht im Einsatz waren, aus dem Kanton weggezogen sind oder wenn andere triftige Gründe vorliegen.

AUS DER ZULASSUNGSVERORDNUNG (KGS 912)

Art. 9 Voraussetzungen (Art. 32 ZuG)

Damit eine Kirchgemeinde eine Person als Laienpredigerin oder -prediger vorschlagen kann, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. bewährte Persönlichkeit mit Lebenserfahrung;
2. theologisches Interesse und Bindung an die reformierte landeskirchliche Tradition;
3. Wille, das Wort Gottes gemäss der heiligen Schrift nach den Grundsätzen der evangelisch-reformierten Kirche nach bestem Wissen und Gewissen zu verkündigen;
4. Bereitschaft, Verfassung und Rechtsordnung unserer Kirche gewissenhaft zu beachten;
5. Probegottesdienst in der Kirchgemeinde.

Art. 10 Mentorat (Art. 33 ZuG)

¹ Die Mentorinnen und Mentoren stehen bei Fragen oder Anliegen unterstützend und beratend zur Verfügung.

² Mindestens einmal pro Jahr besuchen sie einen Gottesdienst inklusive Nachbesprechung.

Art. 11 Theologiekurs (Art. 33 ZuG)

Laienpredigerinnen und -prediger, die keine anderweitige und vergleichbare theologische Vorbildung aufweisen können, sind verpflichtet, innerhalb der ersten vier Jahre ihrer Tätigkeit verschiedene Module des Evangelischen Theologiekurses zu besuchen. Die Module werden im Anhang 1 festgelegt.

Anhang 1 (Art. 11)

Die erforderliche theologische Ausbildung für Laienpredigerinnen und -prediger umfasst folgende Bereiche bzw. Module des Evangelischen Theologiekurses:

- a) Grundlagen der Bibelwissenschaft;
- b) Altes Testament;
- c) Neues Testament;
- d) Bibeldidaktik;
- e) Gott denken;
- f) Christologie;
- g) Christliche Spiritualität;
- h) Homiletik (Predigtlehre).